



Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten für alle Vertragsverhältnisse der Bühler Technologies GmbH (nachfolgend „Bühler“) mit Unternehmern gem. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Abnehmer“). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob Bühler die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.2. Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Abnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Bühler ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AVB gelten auch dann, wenn Bühler in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Abnehmers vorbehaltlos den Vertragsschluss vornimmt oder die Lieferung an den Abnehmer durchführt. Spätestens mit der Entgegennahme der von Bühler gelieferten Ware oder Leistungen durch den Abnehmer gelten diese AVB als angenommen.
- 1.3. Diese AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Abnehmer, ohne dass Bühler in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AVB wird Bühler den Abnehmer unverzüglich informieren.

2. Vertragsschluss

Angebote von Bühler sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Bestellung der Ware durch den Abnehmer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Bühler berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme durch Bühler kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Abnehmer erklärt werden.

3. Vertragsinhalt

- 3.1. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Abnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung von Bühler maßgebend.
- 3.2. Zu Beratungs- und Montageleistungen ist Bühler nur dann verpflichtet, wenn dies in der Auftragsbestä-

tigung ausdrücklich erwähnt wird. Leistungen, die über den Umfang der Auftragsbestätigung hinausgehen und zu deren Erbringung Bühler nicht gesetzlich verpflichtet ist, sind gesondert vom Abnehmer nachzuweisen und zu vergüten.

- 3.3. Von Bühler gemachte Angaben zum Gegenstand der Lieferung und Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) in der Auftragsbestätigung, in Katalogen, Prospekten und sonstigen technischen Unterlagen dienen lediglich der Beschreibung bzw. Kennzeichnung und sind nur Näherungswerte. Vertretbare Abweichungen hiervon sind nach Maßgabe dieser Ziffer 3.3. zulässig und stellen keinen Sachmangel dar, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Der Abnehmer ist verpflichtet, Bühler spätestens im Zeitpunkt des Vertragsschlusses schriftlich auf die Erforderlichkeit einer exakten Übereinstimmung hinzuweisen. Die von Bühler gemachten Angaben stellen keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie dar, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund technischer Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Ferner folgt aus den Katalogen und Prospekten keine Einstandspflicht für die Verwendungsmöglichkeit der Waren im konkreten Fall; das Verwendungsrisiko trägt der Abnehmer.
- 3.4. Die von Bühler gemachten Angaben bezüglich Genehmigungspflichten, Ausfuhrbestimmungen und Exportbeschränkungen nach deutschem-, EG- und US-Recht; statistische Warennummern; Ursprungs- und Präferenzangaben sind, sofern keine abweichende Vereinbarung existiert, nicht rechtsverbindlich und entbinden den Abnehmer nicht von seiner Pflicht einer Eigenprüfung.

4. Lieferung/Gefahrübergang

- 4.1. Sofern keine abweichende Vereinbarung existiert, ist Lieferung „FCA Ratingen“ gem. INCOTERMS 2020 vereinbart.
- 4.2. Lieferfristen und -termine gelten als unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart ist.
- 4.3. Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere der Mitwirkungspflichten (z.B. Erfüllung der technischen Vorgaben), des Abnehmers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- 4.4. Teillieferungen sind zulässig, wenn (i) die Teillieferung für den Abnehmer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und (iii) dem Abnehmer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Bühler erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Teillieferungen berechtigen zur gesonderten Rechnungsstellung.
- 4.5. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens in dem Zeitpunkt auf den Abnehmer über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist, er eine Mitwirkungshandlung unterlässt oder sich die Lieferung aus anderen, vom Abnehmer zu vertretenen Gründen, verzögert. Besteht keine ausdrückliche schriftliche Verpflichtung seitens Bühler, die Ware aufzustellen und/oder zu montieren, geht die Gefahr im Übrigen auf den Abnehmer über, sobald die Ware das Werk oder Lager von Bühler verlässt.
- 4.6. Versendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Abnehmers.
- ### 5. Gewährleistung
- 5.1. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Abnehmers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Beanstandungen wegen mengenmäßiger Abweichung der Lieferung oder äußerlich erkennbarer Mängel der Ware sind bis spätestens 5 Arbeitstage nach Übergabe schriftlich mitzuteilen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, hat der Abnehmer diesen innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, an dem sich der Mangel zeigt, schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Beanstandung gilt die Lieferung als genehmigt.
- 5.2. Bühler ist Gelegenheit zu geben, die gerügte Ware innerhalb angemessener Frist zu untersuchen und bei fristgemäßer und berechtigter Mängelanzeige innerhalb einer weiteren angemessenen Frist nachzubessern oder nachzuliefern. Angemessen ist die Frist, innerhalb der dies im normalen Geschäftsgang möglich ist.
- 5.3. Bei berechtigten Mängelrügen sind die Rechte des Abnehmers wegen eines Mangels der Ware zunächst beschränkt auf einen Anspruch auf Nacherfüllung. Ansprüche des Abnehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die von Bühler gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Abnehmers verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dem Abnehmer bleibt das Recht, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung sodann nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Abnehmers auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 6 dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 5.4. Ein Anspruch auf Gewährleistung besteht insbesondere nicht (i) bei Nichtbeachtung der Anwendungs- oder Gebrauchsanweisungen, die der Lieferung beigelegt sind, es sei denn, diese sind im wesentlichen Punkt unrichtig, (ii) bei unsachgemäßer Auslegung, Beanspruchung oder Behandlung durch den Abnehmer oder Dritte, (iii) bei fehlerhafter Instandsetzung durch den Abnehmer oder Dritte oder (iv) bei Lieferung von gebrauchten Waren.
- 5.5. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden sind von der Verkürzung der Verjährungsfrist ausdrücklich ausgenommen, für diese Ansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 5.6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Abnehmer ohne schriftliche Zustimmung von Bühler den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Abnehmer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 5.7. Die Beanstandung von Teilleistungen berechtigt nicht zur Ablehnung der Restlieferung. Ebenso berechtigt sie nicht zum Zurückbehalt der Zahlung nicht beanstandeter Teile der Lieferung und Leistung oder anderer unbestrittener Forderungen von Bühler.
- ### 6. Haftung
- 6.1. Die Haftung von Bühler ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt in Fällen von (i) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (ii) mindestens fahrlässig verursachten Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (iv) arglistigem Verhalten sowie (v) einer Haftung für das Fehlen garantierter Beschaffenheitsmerkmale.
- 6.2. In Fällen von grob fahrlässig verursachten Verletzungen durch einfache Erfüllungsgehilfen von Bühler ist die Haftung von Bühler – unbeschadet der oben unter Ziffer 6.1. (ii) bis (v) genannten Fälle – begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- 6.3. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist Bühler – unbeschadet der oben unter Ziffer 6.1. (ii) bis (v) genannten Fälle

– nur verantwortlich, wenn Bühler schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten meint Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In solchen Fällen ist die Haftung von Bühler beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

- 6.4. Soweit Bühler technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies – unbeschadet der oben unter Ziffer 6.1. (i) bis (v) genannten Fälle – unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 6.5. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von anderen, von Bühler nicht zu vertretenen Ereignissen, die Bühler die Lieferung oder Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Mangel an Rohstoffen, Streik, Aussperung, behördliche Anordnungen, Brand, Diebstahl, Blitzschlag, Sturmschäden usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder bei deren Unterlieferanten eintreten – hat Bühler auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Im Falle des Eintritts eines der vorgenannten Ereignisse, wird Bühler den Abnehmer unverzüglich über den Eintritt benachrichtigen. Bühler ist berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Soweit dem Abnehmer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Bühler vom Vertrag zurücktreten.
- 6.6. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten ebenfalls zu Gunsten eines rechtlichen Vertreters, Mitarbeiters, Erfüllungsgehilfen oder jeder anderen Person, die in Vertretung für Bühler handelt.
- 6.7. Der Abnehmer hat dafür einzustehen, dass mit der vertraglich vereinbarten Ausführung des Auftrages Schutzrechtsverletzungen Dritter durch von ihm beigestellte Gegenstände, Zeichnungen, Muster oder Modelle nicht verbunden sind. Der Abnehmer ist verpflichtet, Bühler von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Bühler wegen einer solchen Verletzung erheben und Bühler alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Abnehmer nachweist, dass er die Verletzung weder zu vertreten hat, noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Beistellung hätte kennen müssen.

7. Preise/Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Preise ergeben sich aus den Auftragsbestätigungen und gelten für den dort jeweils aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Kosten für Montage, Inbetriebnahme u.ä. werden zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich anders in der Auftragsbestätigung von Bühler erwähnt.
- 7.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preisangaben „FCA Ratingen“ gem. INCOTERMS 2020 zuzüglich Fracht/Porto, Verpackung, Versicherung, jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 7.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen von Bühler binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Die Kosten des Zahlungsverkehrs sowie eventueller Sicherheitsleistungen gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 7.4. Bühler ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn Bühler nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Abnehmers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Bühler durch den Abnehmer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

8. Aufrechnung/Zurückbehalt/Leistungsverweigerung/ Abtretung

- 8.1. Dem Abnehmer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist.
- 8.2. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch von Bühler auf Kaufpreiszahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Abnehmers gefährdet ist, so ist Bühler nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann Bühler den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 8.3. Bühler ist berechtigt, über die Forderung gegen den Abnehmer frei zu verfügen; ein Abtretungsverbot besteht nicht.

9. Eigentumsvorbehalt/Geheimhaltung

- 9.1. Bühler behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer vor. Dieser Eigentumsvorbehalt umfasst auch künftig entstehende und bedingte Forderungen und erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, sofern Bühler mit dem Abnehmer eine Kontokorrentabrede vereinbart.
- 9.2. Die Ware darf nicht verpfändet oder als Sicherheit übereignet werden, solange der Eigentumsübergang noch nicht vollzogen ist. Bis dahin ist der Abnehmer verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter vor dem vollständigen Eigentumsübergang hat der Abnehmer Bühler unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Bühler die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage wegen unrechtmäßiger Pfändung oder sonstiger Eingriffe zu erstatten, haftet der Abnehmer für den entstandenen Ausfall.
- 9.3. Der Abnehmer ist berechtigt, die von Bühler gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Abnehmer tritt Bühler jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Bühler nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Abnehmer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Bühler, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Bühler verpflichtet sich jedoch, die Forderung solange nicht einzuziehen, als der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen Bühler gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann Bühler verlangen, dass der Abnehmer Bühler die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitteilt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung offenlegt.
- 9.4. Wird die Ware mit anderen, Bühler nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt Bühler das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 9.5. Bühler verpflichtet sich, die Bühler zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Abnehmers

nach eigener Auswahl freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

- 9.6. An sämtlichen Unterlagen, insbesondere an Rahmen, Modellen, Mustern, Software, behält Bühler sich Urheber- und gewerbliche Schutzrechte auch nach Zahlung des Kaufpreises vor. Der Abnehmer hält solche Unterlagen für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Vertragsbeendigung geheim und darf sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bühler weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Bühler diese Unterlagen vollständig an Bühler zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

10. Schriftlichkeit

Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen, die nach Vertragsschluss vom Abnehmer gegenüber Bühler abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftlichkeit. Zur Wahrung der Schriftlichkeit im Sinne dieser AVB genügt die Übermittlung von Schriftzeichen im Rahmen von nicht-unterschiedenen E-Mails.

11. Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- 11.1. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung.
- 11.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von Bühler.
- 11.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Bühler und dem Abnehmer ist Düsseldorf. Bühler ist auch berechtigt, den Abnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

A thick red horizontal bar spans the width of the page, with a diagonal cutout on the left side.

BÜHLER TECHNOLOGIES GMBH

Harkortstr. 29

D-40880 Ratingen

Tel. +49 (0) 21 02 / 49 89-0

Fax: +49 (0) 21 02 / 49 89-20

www.buehler-technologies.com